

Az.: 1 A 514/14
2 K 307/12

beglaubigte
Abschrift



OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

gegen

die Sächsische Aufbaubank
- Förderbank -
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Zuwendung für Hochwasserschäden
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und Kober aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 18. Mai 2016

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. März 2014 - 2 K 307/12 - geändert; der Feststellungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 29. September 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. Januar 2012 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen den teilweisen Widerruf von Zuwendungen und die Verpflichtung zu deren Erstattung. Die Klägerin betrieb bis zum Elbehochwasser die Elbepension „“, N1 und als Pächterin das N3. Beide Betriebe wurden durch das Elbehochwasser 2002 geschädigt.
- 2 Die Klägerin beantragte unter dem 25. Februar 2003 die Bewilligung von Finanzhilfen im Zusammenhang mit dem Elbehochwasser. Dabei bezog sie sich u.a. auf das Gutachten der Genossenschafts-Consult-Sachsen-GmbH vom 21. Februar 2003. Hier wird dargelegt, dass das N3 von ihr nicht weitergeführt werden könne, da ihr Pachtvertrag nicht verlängert worden sei. Die Pension solle derzeit aufgebaut und voraussichtlich im April 2003 wiedereröffnet werden. Es sei geplant, den Betrieb zu erweitern und in den Rohbau 200.000 € und in technische Anlagen 375.184, 50 € zu investieren. In das angemietete N3 habe die Klägerin im Laufe der Geschäftstätigkeit Vermögenswerte eingebracht, die nunmehr durch das Hochwasser geschädigt seien; sie beabsichtige nunmehr, diese Gegenstände teilweise „in den Pensionsneubau zu investieren“. Hierzu gehörten „Mietereinbauten“, die mit Kosten in Höhe von

216.607,50 € verbunden gewesen seien und sogenannte „Ersatzinvestitionen“ in Höhe von 271.466 €.

- 3 Die Beklagte gewährte der Klägerin daraufhin mit Bescheid vom 28. Februar 2003 aus dem regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm/Sonderprogramm „Hochwasser“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaft“ eine Zuwendung in Höhe von 267.000 €. Die Summe setze sich zusammen aus dem Betrag für „Mietereinbauten“ in Höhe von 145.670 € und dem Betrag für „Ersatzinvestitionen“ in Höhe von 210.430 €; sie entspreche 74,98 % der zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 356.100 €. Es werde davon ausgegangen, dass die in der Investitionsliste aufgeführten Mietereinbauten bereits am alten Standort von der Klägerin selbst getätigt und in ihrer Bilanz aktiviert worden seien.
- 4 Der bewilligte Zuwendungsbetrag wurde an die Klägerin ausgekehrt.
- 5 Mit Schreiben vom 13. Januar 2005 übersandte die Klägerin einen Verwendungsnachweis - eingegangen bei der Beklagten am 18. Januar 2005 - und teilte mit, dass Baukosten (Gebäude) in Höhe von 501.978 € und Kosten für die Ausstattung 69.610 € (Ersatzinvestitionen) entstanden seien. Die Klägerin führte hier des Weiteren aus, dass der bewilligte Betrag für die hochwasserbedingten Verluste im Pachtobjekt „N3“ vollständig für die Erweiterung des Unternehmens im „“ eingesetzt worden seien. In einem Vermerk vom 3. Januar 2005 stellte die KfW fest, dass die Klägerin möglicherweise - jedenfalls zum Teil - zu Unrecht gefördert worden sei und die Beklagte um Prüfung gebeten werde, inwieweit die Zuwendungen, die an die Klägerin ausgereicht worden seien, zurückgefordert werden könnten. Von diesem Vermerk erhielt die Beklagte noch im Januar 2005 Kenntnis.
- 6 Mit Schreiben vom 8. Mai 2007 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass beabsichtigt sei, die ausgekehrte Zuwendung in Höhe von 209.560 € zurückzufordern, da sich ergeben habe, dass nur Kosten in Höhe von 76.604,10 € förderfähig seien.
- 7 Unter dem 25. Mai 2007 beantragte die Klägerin Akteneinsicht. Am 17. Juli 2008 fand zur Rückforderungsproblematik ein Gespräch zwischen Klägerin und Beklagter statt.

- 8 Die Beklagte erließ unter dem 29. September 2010 einen Feststellungs- und Erstattungsbescheid. Dabei stellte sie fest, dass sich die der Zuwendung zugrunde liegenden Kosten um 279.495,90 € reduziert hätten, und forderte die ausgereichte Zuwendung in Höhe von 209.560 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 59.391,45 € zurück. Es sei insoweit eine auflösende Bedingung im Sinne von Nr. 2.1 der ANBest-P eingetreten. Der Rückforderungsanspruch ergebe sich aus § 49a Abs. 1 VwVfG.
- 9 Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 24. Januar 2012 zurück und stellte unter Klarstellung des Bescheides vom 29. September 2010 fest, dass sich die Zuwendung aus dem Zuwendungsbescheid vom 28. Februar 2003 von 267.000 € um 209.560 € auf 57.440 € verringere. Die Verringerung des zuwendungsfähigen Betrages sei Folge des Eintritts einer auflösenden Bedingung nach Nr. 2.1 ANBest-P. Die Ermäßigung der Zuwendung werde zudem durch einen Teilwiderruf getragen. Zum Teil liege eine Zweckverfehlung vor, da die erfolgte Zuwendung in Höhe von 209.560 € eine Überkompensation darstelle.
- 10 Mit Urteil vom 21. März 2014 wies das Verwaltungsgericht Dresden die Klage gegen den in Rede stehenden Feststellungs- und Erstattungsbescheid in der Gestalt der Änderungsbescheide und des Widerspruchsbescheides ab. Der Bescheid sei rechtmäßig und verletze die Klägerin nicht in ihren Rechten. Insbesondere die Feststellungen der Beklagten zum Eintritt der auflösenden Bedingung nach Nr. 2.1 der ANBestP seien zutreffend; die Einwendungen der Klägerin hiergegen verfangen nicht.
- 11 Auf Antrag der Klägerin hat der Senat die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. März 2014 - 2 K 307/12 - zugelassen.
- 12 Im Berufungsverfahren bringt die Klägerin u. a. vor, dass die Klage gegen den Erstattungsbescheid begründet sei, da etwaige Erstattungsansprüche der Beklagten verjährt seien. Sie habe den Verwendungsnachweis im Januar 2005 bei der Beklagten eingereicht. Diese Abrechnung sei prüffähig gewesen. Ab diesem Zeitpunkt habe es der Beklagten obliegen, etwaige ihr zustehenden Ansprüche zu prüfen. Die notwendigen Informationen hätten 2005 bereits vorgelegen. Die dreijährige Verjährungsfrist sei im Hinblick darauf Ende des Jahres 2008 abgelaufen. Der im Widerspruchsbescheid erfolgte Teilwiderruf sei außerhalb der Jahresfrist des § 48

Abs. 4 VwGO erfolgt. Im Übrigen seien die Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch auch der Sache nach nicht erfüllt.

13 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. März 2014 - 2 K 307/12 - zu ändern und den Feststellungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 29. September 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Januar 2012 aufzuheben.

14 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

15 Die Beklagte verteidigt den streitgegenständlichen Bescheid und das angefochtene Urteil. Der Feststellungs- und Erstattungsbescheid sei rechtmäßig, da sich die Zuwendung in der festgestellten Höhe verringert habe. Es sei eine auflösende Bedingung eingetreten. Soweit sie die Zuwendungsbescheide widerrufen habe, sei dies rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere sei der Widerruf innerhalb der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG erfolgt. Mit dem als Feststellungs- und Erstattungsbescheid bezeichneten Bescheid vom 29. September 2010 sei auch ein Widerruf erfolgt. Diese Auslegung sei im Hinblick auf die Berechnung des Zuwendungsbetrages sinnfällig. Auch wenn der Widerruf erst im Widerspruchsbescheid erfolgt worden wäre, wäre die angesprochene Jahresfrist noch nicht abgelaufen gewesen. Die Verjährungseinrede greife nicht. Der Verwendungsnachweis sei im April 2007 geprüft worden. Vor Prüfung des Verwendungsnachweises könne zwangsläufig keine Verjährung beginnen. Beginne der Lauf der Verjährung im April 2007, wäre die dreijährige Frist erst im Dezember 2010 abgelaufen. Der Feststellungs- und Erstattungsbescheid sei im September 2010 ergangen. Die von der Klägerin geforderte Vorprüfung des Verwendungsnachweises sei der Beklagten im Rahmen des Förderprogramms zur Beseitigung von Hochwasserschäden wegen der Vielzahl der zu prüfenden Fälle gar nicht möglich gewesen. Die Höhe des von der Klägerin zu zahlenden Erstattungsanspruchs habe erst nach vollständiger Verwendungsnachweisprüfung 2007 ermittelt werden können.

- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte (2 Bände) sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten (3 Bände) und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge im Verfahren 1 A 517/14 (2 Bände) und 1 A 515/14 (5 Bände) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 17 Die Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Feststellungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 29. September 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Januar 2012 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Voraussetzungen für den mit dem streitgegenständlichen Bescheid geltend gemachten Erstattungsanspruch aus § 49a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG sind nicht erfüllt.
- 18 Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen nach § 49a Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu erstatten. Im vorliegenden Fall hat die Beklagte den in Rede stehenden Zuwendungsbescheid bereits nicht wirksam widerrufen (1.). Ob eine auflösende Bedingung nach Maßgabe von Nr. 2.1 ANBest-P eingetreten ist, kann der Senat offen lassen, da der geltend gemachte Erstattungsanspruch nach § 49a Abs. 1 Satz 1 VwVfG verjährt ist (2.).
- 19 1. Gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird. § 49 Abs. 2 VwVfG bestimmt, dass § 48 Abs. 4 VwVfG entsprechend gilt, wonach die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig ist, in dem die Behörde von Tatsachen Kenntnis erhält, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

rechtfertigen. Im vorliegenden Fall ist der mit dem Widerspruchsbescheid verbundene Teilwiderruf nicht innerhalb dieser Jahresfrist ergangen.

- 20 Die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG beginnt erst zu laufen, wenn die Behörde die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts erkannt hat und ihr die für die Rücknahmeentscheidung außerdem erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind. Auch wenn der Erlass des begünstigenden Verwaltungsakts darauf beruht, dass die Behörde den ihr vollständig bekannten Sachverhalt rechtsfehlerhaft gewürdigt oder das anzuwendende Recht verkannt hat, beginnt die Jahresfrist erst mit der Kenntnis des Rechtsfehler zu laufen (vgl. zuletzt etwa BVerwG, Urt. v. 28. Juni 2012 - 2 C 13.11 - NVwZ-RR 2012, 933 Rn. 28). Die Frist wird daher nur dann überschritten, wenn die Behörde für ihre Entscheidung trotz Kenntnis der Rechtswidrigkeit und aller für die Rücknahmeverfügung erforderlichen Umstände mehr als ein Jahr benötigt (BVerwG, Beschluss vom 28. Januar 2013 - 2 B 62/12 -, juris Rn. 6).
- 21 Im vorliegenden Fall hat die Beklagte zur Überzeugung des Senats erstmals im Widerspruchsbescheid vom 24. Januar 2012 einen Teilwiderruf ausgesprochen. Die im Berufungsverfahren geäußerte Auffassung der Beklagten, ein solcher Teilwiderruf sei bereits mit dem als Feststellungs- und Erstattungsbescheid bezeichneten Bescheid vom 29. September 2010 ergangen, teilt der Senat nicht; hierfür gibt es dort keinerlei Anhaltspunkte. Jedoch entnimmt der Senat diesem Vorbringen, dass der Beklagten jedenfalls zu diesem Zeitpunkt alle Umstände für den Widerruf bekannt gewesen sind. Ist dies der Fall, war die Jahresfrist jedenfalls bei Erlass des Widerspruchsbescheides abgelaufen.
- 22 2. Nach sächsischem Landesrecht unterliegen sowohl der Erstattungsanspruch aus § 49a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG als auch der Zinsanspruch wegen nicht alsbaldiger Verwendung von Leistungen aus § 49a Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG der Regelverjährung von drei Jahren (SächsOVG, Urt. v. 28. Februar 2013 - 1 A 346/09 -, juris).
- 23 Nach § 199 Abs. 1 BGB n. F. beginnt die regelmäßige Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt

oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten ist hierbei auf die Kenntnis der verfügungsberechtigten Behörde abzustellen. Verfügungsberechtigt in diesem Sinne sind diejenigen Behörden, denen die Entscheidungskompetenz für den Rückforderungsanspruch zukommt, wobei die behördliche Zuständigkeitsverteilung zu respektieren ist (vgl. BVerwG [2. Senat], Urt. v. 26. April 2012, NVwZ-RR 2012, 930, 932 m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 28. Februar 2013 - 1 A 346/09 -, juris Rn. 42).

- 24 In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass es im Rahmen der Kenntnis der tatsächlichen Umstände im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB ausreicht, wenn der Verwendungsnachweis die Beklagte in die Lage versetzt hat, eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung vorzunehmen und anhand dieser entschieden werden kann, ob eine Rückforderung in Betracht kommt, wogegen es nicht darauf ankommt, dass sich der exakt bezifferte Erstattungsbetrag dem Verwendungsnachweis bereits entnehmen lässt (Senatsurt. v. 17. Dezember 2013 - 1 A 106/13 -, juris Rn. 38 f.).
- 25 Im vorliegenden Fall übersandte die Klägerin unter dem 13. Januar 2005 einen Verwendungsnachweis und teilte mit, dass Kosten zur Kompensation der durch das Hochwasser geschädigten „Mietereinbauten“ in Höhe von 501.078,- € und „Ersatzinvestitionen“ in Höhe von 69.610 € entstanden seien. Es spricht bereits viel dafür, dass die Beklagte allein anhand dieses Verwendungsnachweises ohne Weiteres hätte erkennen können, dass eine Rückforderung ernsthaft in Betracht kommt, und dass ihre etwaige Unkenntnis hiervon auf grober Fahrlässigkeit beruht hat. Dies gilt um so mehr, als bereits aus dem Verwendungsnachweis ersichtlich ist, dass die im Hinblick auf die „Ersatzinvestitionen“ tatsächlich entstandenen Kosten in Höhe von 69.610 € erheblich unter den hierfür veranschlagten - als zuwendungsfähig rubrizierten - Kosten in Höhe von 210.430 € lagen. Aber jedenfalls im Hinblick auf den Verwendungsnachweis und dem Vermerk der KfW vom 3. Januar 2005 über mögliche Erstattungsansprüche der Beklagten gegen die Klägerin, hat die Beklagte spätestens im Februar 2005 damit rechnen müssen, dass eine solche Rückforderung ernsthaft in Betracht kommt. Im Hinblick darauf war der Erstattungsanspruch jedenfalls bei Erlass des Feststellungsbescheides vom 29. September 2010 bzw. im Januar 2012 verjährt. Soweit zwischen der Klägerin und der Beklagten später noch

Gespräche im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis und der Erstattungsproblematik stattgefunden haben, kann dies die Annahme der Verjährung nicht in Frage stellen.

26 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

27 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des

öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Kober

Beschluss vom 18. Mai 2016

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 209.560 € festgesetzt.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Kober

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den 06.06.2016
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*